

Die Werkleiter-Dienstanweisungen können aber allein das Problem des einheitlichen, koordinierten Wirkens der staatlichen *und* gesellschaftlichen Leitungen und Kräfte im Betrieb nicht lösen. Sie geben in der Regel nur Hinweise für die Betriebsleitung hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit der BGL, den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten, der FDJ-Leitung, der Konfliktkommission usw. Sie können nicht die Verantwortung dieser Organisationen und Organe selbst regeln. Meist wird aber darin empfohlen, daß die gesellschaftlichen Organisationen und Organe Maßnahmen treffen, um die Festlegungen in der Werkleiter-Dienstanweisung durchsetzen zu helfen. Im Betrieb gibt es vielfältige Organisationsformen der sozialistischen Demokratie in Gestalt staatlicher, gewerkschaftlicher und betrieblicher Kommissionen, Gruppen, Aktivs usw., die unter verschiedenen Gesichtspunkten zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in Beziehung stehen (Konfliktkommissionen, SV-Beiräte, Arbeitsschutz- und Brandschutzkommissionen, Verkehrssicherheitsaktivs, Schöffenkollektive u. a.). Ein Hauptproblem besteht darin, Wege zu finden, wie diese gesellschaftliche Aktivität koordiniert und ihre Effektivität erhöht werden kann.

Eine exakte, wissenschaftlich fundierte staatliche Leitung der Kriminalitätsvorbeugung im Betrieb muß sich also mit der Eigeninitiative und Wahrnehmung konkreter Pflichten seitens der gesellschaftlichen Leitungen, der Betriebskollektive, der Kommissionen und Gruppen verbinden. Es wird deshalb zu prüfen sein, inwieweit die Probleme der Organisation der Vorbeugung in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden können — dafür gibt es schon Beispiele — und welche inhaltlichen Beziehungen zwischen diesen, den Werkleiter-Dienstanweisungen und solchen Dokumenten wie dem Jugendförderungsplan hergestellt werden können und müssen.

Die Organisation des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität in den Territorien und Betrieben ist nicht voneinander zu lösen. Die bewußte Zusammenführung und Verflechtung der Kriminalitätsvorbeugung in den Betrieben und Territorien ist eine Seite der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses im Territorium, für die die Volksvertretungen und ihre Organe die Verantwortung tragen. Ihnen obliegt es, das Wirken der sozialistischen Gesellschaft in einer Weise zu steuern, daß der Straffälligkeit systematisch vorgebeugt und ihr der soziale Boden Schritt um Schritt entzogen wird. Auch auf diese Weise können die materiellen und geistigen Bedingungen für eine freie, allseitige Persönlichkeitsentwicklung der Menschen in der sozialistischen Gemeinschaft stetig ausgebaut und vertieft werden.

Zur Zur Planung und Leitung territorialer Rationalisierungskomplexe durch die örtlichen Staatsorgane

Werner Hoyk¹

I

Die komplexe sozialistische Rationalisierung richtet sich als Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus auf den höchsten ökonomischen Nutzeffekt des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie umfaßt und durchdringt alle materiellen und nichtmateriellen Bereiche der gesellschaftlichen